

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Masterstudiengang Integrierte Gerontologie

Vom 28. August 2013

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2012 (GBl. S. 457) hat der Senat der Universität Stuttgart am 12. Dezember 2012 die nachstehende Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Integrierte Gerontologie vom 08. Juni 2010 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 12/10) beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Satzung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes am 28. August 2013, Az.: 7831.175-I-03 zugestimmt.

Artikel 1

1. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person zuständig. Zweifelhafte Fälle kann sie dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorlegen.
- (2) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der Universität Stuttgart oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Kein wesentlicher Unterschied besteht jedenfalls, wenn Inhalte, Lernziele und Umfang den Anforderungen des Moduls an der Universität Stuttgart im Wesentlichen entsprechen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Studien- und Prüfungsleistungen erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss Ergänzungsleistungen festlegen. Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen kann die Hilfe der jeweiligen Fachprofessorin bzw. des jeweiligen Fachprofessors in Anspruch genommen werden. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn das Modul Projekt oder die Masterarbeit angerechnet werden sollen.
- (3) Studierende müssen zum Erwerb des Mastergrades insgesamt 300 Leistungspunkte nachweisen. Studierende, deren erster Hochschulabschluss mehr als 180 Leistungspunkte umfasst, können in dem über 180 Leistungspunkte hinausgehenden Umfang Leistungen anerkannt werden, sofern hierfür die Voraussetzungen des Absatz 2 erfüllt sind. Aufgrund dieser Regelung können maximal 60 Leistungspunkte anerkannt werden.
- (4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an Fach- und Ingenieursschulen und Offiziersschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 16 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. In diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 2 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist innerhalb von zwei Semestern nach Einschreibung in den Studiengang oder nach Rückkehr von einem Auslandsstudium zu stellen, danach ist eine Antragstellung ausgeschlossen. Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen und Unterlagen über die anzuerkennenden Leistungen bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle nach Abs. 1, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (7) Studienzeiten aus einem vorgegangenen Studium werden entsprechend der anerkannten Leistungen angerechnet. Das bedeutet, die Einstufung in ein bestimmtes Fachsemester orientiert sich am Umfang der anerkannten Leistungen.
- (8) Berufliche Kompetenzen können anerkannt werden, sofern sie jene durch die Module vermittelten Kompetenzen ersetzen, die nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Absatz 6 Sätze 2 und 3 gelten für die Anerkennung entsprechend. Die Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen für eine Anerkennung erfüllt sind, liegt beim Studierenden. Es können maximal Module im Umfang von 60 LP anerkannt werden. Die Anerkennung von Projekt (6 LP) und Masterarbeit (24 LP) ist ausgeschlossen. Für die Anerkennung beruflicher Kompetenzen gilt § 32 Abs. 4 Nr. 3 Landeshochschulgesetz.“

Artikel 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. April 2013 in Kraft.

Stuttgart, den 28. August 2013

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)